

VISCHER

Die Zeitschrift BLÄTTER FÜR SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber bei der Zeitschrift BLÄTTER FÜR SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS.

33). Art. 278 Abs. 1 SchKG. – Einsprache gegen den Arrestbefehl. **Legitimation. Der Drittschuldner einer verarrestierten Forderung ist nicht zur Arresteinsprache legitimiert, sofern er durch den Arrest nicht in seinen eigenen Rechten betroffen ist.**

Art. 278 al. 1 LP. – Opposition au séquestre, Légitimation. Le tiers débiteur d'une créance séquestrée n'a pas la légitimation pour faire opposition au séquestre s'il n'est pas touché dans ses propres droits par le séquestre.

Art. 278 cpv. 1 LEF. – Opposizione al decreto di sequestro. Legittimazione. Il terzo debitore di un credito sequestrato non è legittimato ad opporsi al decreto di sequestro se non è toccato nei suoi diritti.

A. Auf Ersuchen der W. Vermögensverwaltungs GmbH, mit Sitz in Deutschland, erliess die Präsidentin des Bezirksgerichts am 4. Mai 2007 für eine Forderung von CHF 2467.84 nebst Zins zu 6,13 % seit 23. März 2003 einen Arrestbefehl gegen A., wohnhaft ebenfalls in Deutschland. Als Arrestgegenstand wurde der Lohn des Schuldners aus seinem Beschäftigungsverhältnis mit der S. AG in B. bezeichnet. Die Forderung gründet auf einem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Stuttgart vom 27. Februar 2004. In der Folge zeigte das Betreibungsamt der S. AG an, dass die arrestierte Forderung rechtsgültig nur noch an das zuständige Betreibungsamt geleistet und bei Auszahlung an den Schuldner nochmalige Zahlung verlangt werden könne. Mit Eingabe vom 30. Mai 2007 gelangte die S. AG an das Bezirksgericht und liess gegen den Arrestbefehl Einsprache erheben.

B. Mit Urteil vom 3. Juli 2007 wies die Bezirksgerichtspräsidentin die Einsprache ab, soweit sie darauf eintrat und bestätigte den Arrestbefehl vom 4. Mai 2007. In der Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, zur Einsprache sei primär der Arrestschuldner als Verfügungsadressat legitimiert und im Weiteren der Dritte, der eigene Rechte wie Eigentum oder ein Pfandrecht am Arrestobjekt geltend mache sowie auch der Drittverwahrer. Der gewöhnliche Drittschuldner hingegen, für den sich der Arrest dahin auswirke, dass er nicht mehr mit befreiender Wirkung an den Gläubiger leisten könne, könne nicht als in seinen Rechten betroffen gelten, es sei denn, der Arrest greife stark in seinen Geschäftsbetrieb ein. Im vorliegenden Falle mache die Einsprecherin weder eigene Rechte am Arrestgegenstand geltend, noch greife dieser bedeutend in ihren Geschäftsbetrieb ein, weshalb auf die Einsprache mangels Legitimation nicht einzutreten sei. Im Übrigen wäre die Einsprache selbst bei Bejahung der Legitimation abzuweisen, da die Voraussetzungen des sog. «Ausländerarrestes» nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG erfüllt seien.

C. Die S. AG liess mit Schreiben vom 16. Juli 2007 gegen den Entscheid des Bezirksgerichtspräsidiums vom 3. Juli 2007 die Appellation erklären. Sie beantragte, den vom Betreibungsamt angezeigten Arrest über eine Forderung von CHF 2467.85 aufzuheben.

Aus den Erwägungen:

3.1 Gemäss Art. 278 Abs. 1 SchKG ist zur Einsprache legitimiert, wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist. Im angefochtenen Entscheid erwog das Bezirksgericht dazu, die Einsprecherin mache im vorliegenden Fall weder eigene Rechte am Arrestgegenstand geltend noch greife dieser bedeutend in ihren Geschäftsbetrieb ein, weshalb auf die Einsprache mangels Legitimation nicht einzutreten sei. Die Appellantin rügt sinngemäss, der Arrest greife stark in ihren Geschäftsbereich ein, da der Schuldner einer der beiden Köche in ihrem Restaurant sei. Wenn er ausfalle, weil ihm der Lohn gesperrt sei, könne das Restaurant sein Angebot nicht mehr aufrechterhalten.

3.2 Das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Zivil- und Strafrecht, kommt nach Einsichtnahme in die vorliegenden Akten und gestützt auf die heutigen Ausführungen der Parteien zum Schluss, dass die Appellation der Drittschuldnerin abzuweisen ist. Art. 278 Abs. 1 SchKG hält fest, dass zur Einsprache legitimiert ist, wer in seinen Rechten betroffen ist. Dieser Wortlaut spricht mithin demjenigen, der lediglich in seinen tatsächlichen Interessen betroffen ist, jegliche Legitimation ab. Zur Einsprache ist somit nicht berechtigt, wer nur einen wirtschaftlichen oder faktischen Vorteil erlangen will. Unzulässig ist im Übrigen auch eine Einsprache, die im Interesse eines Dritten erhoben wird. Der Einsprecher muss vielmehr persönlich vom Arrest betroffen sein. Der von der Appellantin angeführte Grund, der Schuldner würde nach Vollzug des Arrestes seiner Arbeitspflicht nicht mehr nachkommen, kann folglich nicht gehört werden, zumal die Arbeitgeberin damit lediglich persönliche wirtschaftliche Interessen verfolgt. Gemäss Art. 99 SchKG, der aufgrund des Verweises in Art. 275 SchKG für den Vollzug des Arrestes sinngemäss anwendbar ist, wurde der Drittschuldnerin beim Vollzug des Arrestes angezeigt, dass sie rechtsgültig nur noch an das Betreibungsamt leisten könne. Die Nichtbeachtung dieser Pflicht könne zur Doppelzahlung führen. Durch diese Anzeige wird der Ort des Arrestes zum Erfüllungsort und der Drittschuldnerin ein neuer Zahlungsort aufgezwungen. Allein dieser Umstand genügt zur Einsprachelegitimation ebenfalls nicht, wird doch dadurch nicht hinreichend stark in die Geschäftsbeziehung des Dritten zum Schuldner eingegriffen und die Rechtsposition der Appellantin zu wenig tangiert. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Appellantin als gewöhnliche Drittschuldnerin, die gemäss Art. 99 SchKG nicht mehr mit befreiender Wirkung an ihren Gläubiger leisten darf, nicht als in ihren Rechten betroffen gelten kann und somit zur Arresteinsprache nicht legitimiert ist.

BASEL-LANDSCHAFT, Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafrecht, 28. August 2007.